

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kanu-Club Hagen 1953 e.V. (abgekürzt: KCH). Er hat seinen Sitz in Hagen/Westfalen.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen unter der Nr. 1007 eingetragen. Die Gründung erfolgte am 26. Juni 1953.
3. Er ist Mitglied im Deutschen Kanu-Verband e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Kanu-Club Hagen 1953 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Kanusport einschließlich der damit verbundenen Sportarten unter Beachtung der Belange des Natur- und Umweltschutzes zu pflegen und zu fördern. Die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder sowie die Übung echter Sportkameradschaft untereinander sind sein besonderes Anliegen.
3. Eine Änderung der Vereinszwecke ist nur mit den Stimmenverhältnissen gemäß § 19 möglich.
4. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Farben und Zeichen des Vereins

1. Die Farben des Vereins sind die Hagener Stadtfarben blau und gelb.
2. Als Zeichen führt der KCH
 - a) Haus- und Bootswimpel
 - b) Anstecknadeln in Wimpelform
 - c) Brustabzeichen.

Die zu a) - c) genannten Zeichen sind in einer Abbildung als Anlage beigefügt.
3. Die Vereinskleidung besteht aus einem blauen Turnhemd mit gelber Aufschrift, einer blauen Turnhose, einer blau-gelben Mütze sowie einem blauen Sportanzug mit gelber Aufschrift.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der KCH unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Gastmitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder und die Gastmitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des KCH nach Maßgabe der Satzung und der Heim- und Zeltplatzordnung zu benutzen.
2. Die ordentlichen Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht.
3. Für die minderjährigen Mitglieder gilt die Jugendordnung des KCH. Die in der Jugendversammlung gewählten Vertreter haben bei Wahlentscheidungen der Mitgliederversammlung je eine Stimme für die Jugendabteilung.
4. Fördernde Mitglieder haben weder Mitwirkungsrechte noch einen Anspruch auf Nutzung der Vereinsanlagen. Sie wollen mit ihrem Beitrag die Ziele des KCH unterstützen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Von jedem Mitglied wird erwartet, dass es des Schwimmens kundig ist, das Wohl und den Zweck des KCH fördert, rege an gemeinsamen sportlichen Veranstaltungen bzw. am geselligen Vereinsleben teilnimmt und gute Sportkameradschaft übt. Bei der Sportausübung sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu beachten. Alle Mitglieder sind zur Befolgung der Heim- und Zeltplatzordnung verpflichtet.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist laut Beitragsordnung zu zahlen.
3. Für die minderjährigen Mitglieder gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

§ 8 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied im KCH kann jeder werden, gegen den nicht bereits bei der Aufnahme ein Ausschlussgrund gemäß § 9 dieser Satzung vorliegt.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden und mindestens sechs Monate vor der Entscheidung über die Aufnahme vorliegen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Minderjährige Kinder ordentlicher Mitglieder sind ohne besonderen Antrag ebenfalls ordentliche Mitglieder.
3. Die Aufnahme erfolgt auf der Jahreshauptversammlung. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.
4. Ehepartner von ordentlichen Mitgliedern, Schüler und Jugendliche werden vom Vorstand aufgenommen.
5. Für die Aufnahme sind vom Antragsteller auf Verlangen des Vorstandes zwei Bürgen zu benennen. Diese müssen bereits Mitglieder des KCH sein.

6. Bis zur förmlichen Aufnahme gemäß Ziffer 3 oder 4 gilt der Antragsteller als Gastmitglied. Er zahlt Gastgeld in Höhe des jeweiligen Beitrages. Ein Anspruch auf Aufnahme wird hierdurch nicht erworben.
7. Nach der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
8. Der Vorstand kann Mitgliedern, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

§ 9 Ausscheiden von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt aus dem KCH ist jederzeit möglich. Er kann nur schriftlich erklärt werden. Der Austritt wird wirksam, sobald die schriftliche Austrittserklärung dem KCH zugegangen ist. Die Beiträge sind jedoch bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen.
2. Ein Mitglied kann aus dem KCH ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) fortgesetzt die Ziele des KCH stört,
 - b) das Ansehen und die Interessen des KCH schädigt,
 - c) wiederholt oder absichtlich gegen die Satzung verstößt,
 - d) mit seiner Beitragszahlung mindestens sechs Monate im Rückstand ist und einer anschließenden schriftlichen Aufforderung, seine Beitragsschuld innerhalb von 14 Tagen zu begleichen, nicht nachkommt,
 - e) sich eines Verbrechens schuldig macht oder gegen die guten Sitten verstößt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat. Dem Auszuschließenden muss Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Diese hat persönlich zu erfolgen. Unentschuldigtes Fernbleiben gilt als Verzicht auf eine Rechtfertigung. Die Entscheidung über den Ausschluss ist endgültig.

§ 10 Die Organe des KCH

Organe des KCH sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Ehrenrat
4. die Organe der Vereinsjugend gemäß der Jugendordnung des KCH

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- (1) Erstem Vorsitzenden
 - (2) Zweitem Vorsitzenden
 - (3) Geschäftsführer
 - (4) Kassierer
 - (5) Schriftführer
 - (6) Wanderwart
 - (7) Sportwart
 - (8) Segelwart
 - (9) Jugendwart
 - (10) Vorsitzendem des Jugendausschusses und Stellvertreter
 - (11) Frauenwartin
 - (12) Pressewart.
2. Der erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den KCH nach außen im Sinne des § 26 BGB und zwar jeder für sich allein.
 3. Der Vorstand nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Betriebsführung wahr. Ihm obliegt die Leitung aller Versammlungen des KCH nach der jeweils, gültigen Geschäftsordnung.
 4. Der Vorstand ist ermächtigt, alle zur Erfüllung des Haushaltsplans notwendigen Ausgaben zu tätigen. Weitergehende Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtbetrag von mehr als 10 % des im letzten Geschäftsjahr erreichten Beitragsaufkommens sowie jegliche Verträge mit wiederkehrenden Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig, jedoch muss entweder der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende oder der Geschäftsführer anwesend sein.

§ 12 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf vier Jahre gewählt, ausgenommen die in §.11 Ziff. 1(10) genannten Vorstandsmitglieder. Die in § 11 unter geraden Ziffern aufgeführten Vorstandsmitglieder scheidern erstmalig nach zwei Jahren aus, so dass sich die Amtszeit jeweils der Hälfte des Vorstandes um zwei Jahre überschneidet. Die in § 11 Ziff. 1(10) genannten Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsjugend gemäß der Jugendordnung gewählt.

§ 13 Ausscheiden oder Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern

Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. In diesem Falle ist in gleicher Versammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus einem anderen Grund kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestimmt werden. Bei Ausscheiden des Ersten Vorsitzenden, Zweiten Vorsitzenden oder des Geschäftsführers ist unverzüglich eine Ergänzungswahl durchzuführen. Ergänzungswahlen gelten nur für die ursprüngliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des KCH werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung geregelt.
2. Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen:
 - a) zur Jahreshauptversammlung
 - b) zu außerordentlichen Versammlungen.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich zu Jahresbeginn vom Vorstand einzuberufen (Jahreshauptversammlung).
4. Die Einberufung der Versammlungen erfolgt jeweils schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Es gilt das Datum des Poststempels.
5. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass zur Beschlussfassung eine andere in der Satzung festgelegte Mehrheit vorgeschrieben ist.
6. Alle Versammlungsbeschlüsse sind durch den Schriftführer schriftlich festzuhalten und jeweils von ihm und dem Ersten Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Niederschrift ist auf der folgenden Jahreshauptversammlung vorzulesen und genehmigen zu lassen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung, in der der Ablauf und das Verfahren ihrer Zusammenkünfte wie auch der Vorstandssitzungen geregelt wird.

§ 15 Der Ehrenrat

Den Ehrenrat bilden die Vorstandsmitglieder gemäß § 11 der Satzung und sieben weitere Mitglieder, die mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen Mitglied des KCH sein müssen. Die Mitglieder des Ehrenrates, die nicht dem Vorstand angehören, werden jeweils auf der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Ehrenrat ist nur in seiner Gesamtheit beschlussfähig. Er entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit. Ist der Ehrenrat nicht vollständig erschienen, so ist er innerhalb von sieben Tagen erneut einzuberufen. Danach ist der Ehrenrat ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse ist mindestens einmal jährlich zu prüfen. Auf jeder Jahreshauptversammlung wird für das laufende Kalenderjahr ein Kassenprüfer gewählt, dessen Amtszeit zwei Jahre beträgt. Die Kassenprüfer haben das Recht und Pflicht, die Kassengeschäfte des KCH zu überwachen und zu prüfen. Über die Prüfung erstatten sie auf der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

§ 17 Beiträge

Jahresbeiträge sowie die Aufnahmegebühren werden jeweils für das laufende Kalenderjahr auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Beitragsänderungen während des Jahres kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.

§ 18 Haftung des Kanu-Club Hagen

Bei etwaigen Unglücksfällen oder Sachschäden übernimmt der KCH keinerlei Haftung oder Regresspflicht gegenüber den Mitgliedern, deren Angehörigen oder dritten Personen.

§ 19 Auflösung des Kanu-Club Hagen

Die Auflösung des KCH kann nur erfolgen, wenn in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erscheinen und von diesen vier Fünftel für die Auflösung stimmen.

§ 20 Liquidation

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des KCH nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Die Vermögensverwendung bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 21 Änderung der Satzung

1. Eine Änderung dieser Satzung, des Namens, der Farben oder der Zeichen des KCH ist nur zulässig, wenn in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und von diesen mindestens zwei Drittel für eine Änderung stimmen.
2. Falls die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend ist, muss eine erneute Versammlung einberufen werden. Diese kann frühestens 14 Tage später stattfinden. In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für die Änderung stimmen.
3. Die Entscheidung ist in geheimer Abstimmung durchzuführen.

Hagen, den 3. März 1995